Bundesrat Drucksache 205/1/88

30.05.88
K

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Elften Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (11. BAföGÄndG)

Punkt der 590. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1988.

A.

1. Der Ausschuß für Kulturfragen
empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 104 a Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B.

2. Der Ausschuß für Kulturfragen
empfiehlt dem Bundesrat ferner, folgende Entschliessung zu fassen:

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf eines 11. BAföGÄndG eine ergänzende Regelung vorgeschlagen, nach der bei der Gewährung des Bedarfs für auswärtige Unterbringung nicht auf die Wohnung eines Elternteiles abzustellen ist, der eine so nachhaltige Störung des Eltern-Kind-Verhältnisses herbeigeführt hat, daß eine Verweisung des Schülers auf die Wohnung dieses Elternteils unzumutbar ist. In der Gegenäußerung der Bundesregierung wurde der Anregung des Bundesrates widersprochen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Zwar hat der Bundestag den Formulierungsvorschlag des Bundesrates nicht übernommen. Er hat jedoch eine Ermächtigung eingefügt, den Bedarf für auswärtige Unterbringung aufgrund einer Rechtsverordnung auch in Fällen zu gewähren, in denen die Verweisung des Auszubildenden auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist. Diese Verordnungsermächtigung geht über das Anliegen des Bundesrates, bei einer gestörten Eltern-Kind-Beziehung untragbare Härten zu vermeiden, weit hinaus. Gleichwohl wird begrüßt, daß nun die rechtliche Möglichkeit gegeben ist, in den vom Bundesrat aufgegriffenen Fällen Abhilfe zu schaffen. Im Interesse der benachteiligten Betroffenen erwartet der Bundesrat, daß - unter Berücksichtigung der Auflage des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages - möglichst rasch im Laufe des Jahres 1989 von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht wird. Damit die finanziellen Auswirkungen übersehbar und gering bleiben, sollte sich die zu treffende Neuregelung auf die vom Bundesrat beschriebenen Härtefälle beschränken.